

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.10.2012

Geschäftszahl

2012/12/0075

Rechtssatz

Liegt eine zulässige Säumnisbeschwerde vor und hat die belangte Behörde das Vorliegen von Voraussetzungen nach § 55 Abs. 2 VwGG nicht behauptet, ist dem Bf bei Gegenstandslosigkeit seiner Säumnisbeschwerde wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzinteresses in Anwendung des § 58 Abs. 2 VwGG Aufwandersatz zuzusprechen (Hinweis B vom 7. Oktober 1998, 98/12/0079).